

Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unsre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn vierteljährlich 2 Mark 40 Pf. monatlich 80 Pf.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 20. August.

Sämliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat September Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W., 27. Charlottenstraße 27.

Amtsgericht I.

Zweihundneunzigste Hilfsabteilung. Die Handelsfrau Selle, welche in der Dorotheenstädtischen Markthalle ihren Stand hat, bewohnte mit ihren Kindern, einem Sohne und einer Tochter, in der Großen Hamburgerstraße eine Wohnung. Der Sohn, der Arbeitsbursche Friedrich Wilhelm Selle, ist ein Mensch, dem es an jeder Lust zur Arbeit fehlt, und wenn er auch wirklich hin und wieder der Mutter beim Handel behilflich war, so dachte er doch nicht daran, sich eine regelmäßige Beschäftigung zu suchen. Eines schönen Tages bemerkte Frau Selle, daß ihr Spartaßensbuch verschwunden war, und als sie deshalb ihre Habe einer genauen Durchsicht unterwarf, stellte es sich heraus, daß auch noch verschiedene Wäschestücke fehlten. Diese Gegenstände konnte nur ein Familienmitglied entwendet haben; denn wenn auch die fiebzehnjährige Elise Schieler damals von Frau Selle eine Schlafstelle abgemietet hatte, so war nicht anzunehmen, daß dieses Mädchen den Diebstahl verübt haben konnte; Frau Selle hatte vielmehr sofort einen festen Verdacht gegen ihren Sohn.

Da Selle auch von fremden Personen gesehen worden war, als er die gestohlenen Gegenstände in einem Bündel davontrug, so sagte Frau Selle eines Tages ihrem Sohne, der betrunken in die Markthalle gekommen war, den Diebstahl auf den Kopf zu. Selle war entsetzt, als er hörte, daß ihn seine Mutter einstecken lassen wollte, und um dies zu verhindern, sprang er vor den Augen seiner Mutter in die Spree. Das tühle Bad scheint aber den Selbstmordanbidaten sehr schnell zur besseren Einsicht gebracht zu haben; denn sobald er sich in dem nassen Element befand, schrie er aus Leibeskräften um Hilfe, und nun eilten einige Schiffer mit Rähnen herbei und retteten den mit den Wellen kämpfenden. Die aufregende Scene hatte natürlich sofort große Menge Neugieriger angelockt, und einige Schutzleute, welche deshalb erschienen waren, nahmen den sonderbaren Lebensmüden, dessen Lebenslust so schnell zurückgekehrt war, in die Mitte und führten ihn zur Wache. Selle wurde dann wegen der Diebstähle, die er begangen hatte, in Untersuchungshaft genommen und unter Anklage gestellt.

Frau Selle war der Ansicht, daß ihr Sohn durch die erlittene Untersuchungshaft bereits eine ernste Warnung erhalten habe; sie erklärte deshalb sofort beim Betreten des Sitzungssaales, sie wolle ihren Strafantrag zurücknehmen; aber ihr Sohn solle dann ihre Schwelle nicht wieder betreten. Der Vorsitzende erklärte jedoch, daß ein Antrag bei einem so erheblichen Objekt, wie es ein Spartaßensbuch sei, nicht zurückgenommen werden könne. Es wurde deshalb in die Verhandlung eingetreten, und der Angeklagte, welcher im Vorverfahren stets die Schieler des Diebstahls verdächtigt und die eigene Schuld bestritten hatte, bequeme sich nun zu einem offenen Geständnis.

Mittlerweile hatte der Vertreter der Staatsanwaltschaft eifrig im Strafgesetzbuch geblättert, und nachdem der Angeklagte sein Geständnis bereits abgelegt hatte, erhob sich der Staatsanwalts-Referendar und erklärte, daß er die Einstellung des Verfahrens beantragen müsse, da Frau Selle die Erklärung abgegeben habe, sie wolle ihren Strafantrag zurücknehmen. Der § 247 des Strafgesetzbuchs besage, daß Diebstähle von Kindern gegen Eltern nur auf Antrag zu verfolgen seien, daß aber die Eltern ihren Strafantrag zurückziehen könnten. Die Höhe des Objekts sei dabei gleichgültig; denn sie spiele nur dann eine Rolle, wenn es sich z. B. um Diebstähle eines Lehrlings gegen den Lehrherrn u. handle. Der Gerichtshof zog sich darauf zur Beratung zurück, um über diese Rechtsfrage Beschluß zu fassen. Das Ergebnis war, daß Frau Selle in den Saal rufen und ihr eröffnet wurde, das Verfahren gegen ihren Sohn müsse eingestellt werden, da sie den

Antrag zurückgenommen habe. Der Sohn werde demnach, obwohl er bereits den Diebstahl eingestanden habe, sofort auf freien Fuß gesetzt werden. Frau Selle war erfreut, daß es ihr doch noch gelungen war, eine Verurteilung von ihrem Sohne abzuwenden. Eine bittere Pille blieb ihr jedoch nicht erspart; denn ihre Gütmütigkeit hatte den Erfolg, daß ihr die Kosten des Verfahrens auferlegt wurden.

Landgericht II.

Ferien-Strafkammer.

1. Die Dissidenten-Gemeinde hatte eine Versammlung abgehalten, in der über „wissenschaftliche Fragen“ Vorträge gehalten wurden. Zur Deckung der entstandenen Unkosten für Saalmiete u. war eine Tellerammlung veranstaltet. Es war nämlich am Eingang des Saales ein Tisch aufgestellt worden, auf dem zwei Teller standen, in welche jeder Besucher der Versammlung einen beliebigen Beitrag werfen konnte; ein Zwang, dies zu thun, bestand jedoch nicht, und es wurde auch niemand aufgefordert, etwas zu geben. Der Gendarm, welcher in der Versammlung zur Ueberwachung anwesend war, machte wiederholt darauf aufmerksam, daß jede Tellerammlung verboten sei. Dies hatte jedoch keinen Erfolg; denn die Versammelten warfen nun erst recht ihre Münzen in die Teller, und die Einnahme wurde deshalb durch das Verbot des Beamten nur noch vermehrt. Die Sache sollte aber doch noch ein Nachspiel haben; denn der Gendarm erstattete von der erfolgten Sammlung Anzeige, und der Einberufer der Versammlung, Rierheimer, wurde unter Anklage gestellt.

Durch eine Polizei-Verordnung, welche der Regierungspräsident in Potsdam unter dem 7. Januar 1891 erlassen hat, ist es in öffentlichen Versammlungen unter Androhung von Strafe verboten, eine Sammlung, bei welcher Zahlung und Höhe des Betrages in das Belieben des einzelnen gestellt ist, ohne polizeiliche Genehmigung zu veranstalten. Obwohl nun bewiesen wurde, daß Rierheimer gegen diese Polizei-Verordnung verstoßen hatte, erkannte das Amtsgericht Charlottenburg in der Sitzung vom 6. Mai d. J. auf Freisprechung. Die preussische Verfassung gestatte den Staatsangehörigen das Recht, sich zu versammeln, und es sei ausdrücklich gesagt, daß das Versammlungswesen lediglich der ordentlichen Gesetzgebung durch den König unter Mitwirkung des Landtags vorbehalten bleibe. Es könne also nicht die Polizeibehörde aus eigener Machtvollkommenheit Erlasse veröffentlichen, durch welche die Materie geregelt werden solle. Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 zähle ausführlich alle Rechte und Pflichten der Polizeibehörde auf, und in § 6 Absatz d heiße es, daß der Polizei bei Ansammlung einer öffentlichen Menschenmenge obliege, für Ordnung und Gehorsamkeit zu sorgen. Es sei die Frage, ob diese Bestimmung sich soweit dehnen lassen könne, daß man der Polizei auch das Recht einräume, Teller-sammlungen zu verbieten und Erlasse zu proklamieren. Diese Frage könne nicht bejaht werden; denn mit dem § 6 Absatz d sei doch nichts anderes gemeint, als daß die Polizei, ebenso wie dies im öffentlichen Leben ihre Pflicht sei, noch ganz besonders bei einer Menschenansammlung für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu sorgen habe. Man müsse aus allen diesen Gründen die Polizei-Verordnung vom 7. Januar 1891 als nicht rechtsgiltig ansehen, weil sie im Widerspruch gegen die Verfassung stehe. Ein Angeklagter, der gegen eine Verordnung, die nicht rechtsgiltig sei, verstoßen habe, könne aber nicht bestraft werden. Der Angeklagte müsse deshalb freigesprochen, und die Kosten der Staatskasse zur Last gelegt werden.

Gegen dieses Urteil legte der Staatsanwalt Berufung ein, und gestern rechtfertigte der Staatsanwalt dieselbe,

indem er ausführte, daß gerade der § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in seinem Absatz d deutlich beweise, daß die Polizei-Verordnung vom 7. Januar 1891 rechtskräftig sei. Zweifellos seien in öffentlichen Versammlungen gerade die Sammlungen, bei denen die Zahlung und die Höhe des Betrages in das Belieben des einzelnen gestellt sei, ganz besonders geeignet, die Ordnung und Gehorsamkeit zu stören. Es könne deshalb der Polizei das Recht nicht bestritten werden, einer solchen Gefahr durch Verbot vorzubeugen. Ueberdies habe das Kammergericht in diesem Sinne bereits in einer ähnlichen Strafsache aus Liegnitz entschieden.

Herr Rechtsanwalt Günther schloß sich den Rechtsgründen des Vorderrichters an und führte weiter aus, daß das Versammlungsrecht überhaupt illusorisch gemacht werde, wenn es den Einberufern einer Versammlung unterjagt werden könne, die Unkosten für Saalmiete u. durch eine Sammlung freiwilliger Beiträge zu decken. Wie durch eine Teller-sammlung die Ordnung und Gehorsamkeit gestört werden könne, sei doch absolut nicht einzusehen. Die Entscheidung des Kammergerichts in der Liegnitzer Strafsache, auf welche sich der Staatsanwalt berufe, könne auf den vorliegenden Fall überhaupt keine Anwendung finden; denn sie behandle die sogenannte Kollektier-Verordnung, und als Kollektieren sei die Veranstaltung der Teller-sammlung überhaupt nicht angesehen worden.

Der Gerichtshof schloß sich in längerer Beratung den Urteilsgründen des Vorderrichters und den Ausführungen des Verteidigers an. Die Polizei-Verordnung vom 7. Januar 1891 sei zweifellos rechtsgiltig, die Berufung des Staatsanwalts deshalb zu verwerfen.

2. Wie leicht ein Unschuldiger unter Umständen zu einer Anklage kommen kann, hat der Bauer Johann Friedrich Eylesfeld erfahren. Am 16. Juli v. J. arbeitete Eylesfeld gemeinschaftlich mit mehreren Arbeitern auf dem Felde, und dabei geriet er mit einem jungen Arbeitsburschen in Streit. Nachdem beide eine Weile hin und her gestritten hatten, rief der junge Mensch dem Eylesfeld einige beleidigende Worte zu und entfloh dann. Eylesfeld blieb auf dem Felde zurück und ließ den Arbeitsburschen laufen. Der letztere eilte nun über das Feld nach Hause, und auf dem Wege traf er mit einem Gendarm zusammen, dem der schnelle Lauf des Arbeitsburschen auffiel. Der Beamte hielt deshalb den Laufenden an und erkundigte sich nach dem Grund der Eile. Der Arbeitsbursche, dem nichts anderes einfiel, erklärte nun, Eylesfeld habe ihn mit einem Gummischlauch mißhandelt, und die Folge dieser Angabe war, daß der Gendarm das weitere veranlaßte, und Eylesfeld deshalb der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges angeklagt wurde.

Im ersten Termin vor dem Schöffengericht wurde Eylesfeld freigesprochen; da aber der Gendarm bekundet hatte, er habe im Gesicht des Geschlagenen Blutspuren bemerkt, legte der Staatsanwalt Berufung ein. Im gestrigen Termin gelang es nun dem Angeklagten, durch einmündsfreie Zeugen zu beweisen, daß er seine Arbeitsstelle überhaupt nicht verlassen, und daß der Arbeitsbursche schon beim Betreten des Feldes Blutspuren im Gesicht gehabt habe. Die Berufung wurde deshalb verworfen.

Unrichtige Angabe der Bezugsquelle der zum Verkauf öffentlich ausgestellten Waren.

In seinem Materialwarengeschäft hatte ein Kaufmann eine Standdose, Kakaopulver enthaltend, welche die Aufschrift zeigte: „Rein lösliches Kakaopulver von Dr. Otto K., &.“ Er wurde auf Grund des § 14 des Markenschutzgesetzes:

Seite eine Beilage.